

99109036007000

Teilnahme am Amateurfunkdienst unter gleichzeitiger Zuteilung eines personengebundenen Rufzeichens Zulassung

Heruntergeladen am 08.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102835404/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99109036007000
Leistungsbezeichnung I	Teilnahme am Amateurfunkdienst unter gleichzeitiger Zuteilung eines personengebundenen Rufzeichens Zulassung
Leistungsbezeichnung II	Zulassung zum Amateurfunkdienst beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Rufzeichen, HAREC, Amateurfunk, Teilnahme am Amateurfunk, Amateurfunkdienst, Novice-Prüfungsbescheinigung, Amateurfunkzulassung, A-Lizenz, Rufzeichenzuteilung, BNetzA, Bundesnetzagentur,

Modul	Sachverhalt
	Amateurfunkgenehmigung, Funkamateur, Wiederzuteilung, Zulassung zum Amateurfunkdienst, Amateurfunklizenz, Amateurfunker, Amateurfunkzeugnis, E-Lizenz
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Zulassung (7)
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Engagement und Beteiligung (1100100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	16.09.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/afug_1997/_3.htm https://www.gesetze-im-internet.de/afug_1997/_8.htm https://www.gesetze-im-internet.de/afug_1997/_9.htm https://www.gesetze-im-internet.de/afuv_2005/_10.html https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Amateurfunk/Gebuehren/ANetzABgebV-Abs3.pdf?__blob=publicationFile&v=1
Teaser	Ihre Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst können Sie bei der Bundesnetzagentur beantragen.
Volltext	Für die Teilnahme am Amateurfunkdienst in Deutschland benötigen Sie eine Zulassung. Diese können Sie bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) beantragen. Voraussetzung ist, dass Sie eine Amateurfunkprüfung im In- oder Ausland bestanden haben. Haben Sie Ihre Amateurfunkprüfung im Ausland

Modul

Sachverhalt

abgelegt, so beantragen Sie bitte auch die Anerkennung Ihres Nachweises. Dieser Schritt entfällt, wenn es sich um eine harmonisierte internationale Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung (HAREC) handelt.

Welche Frequenzbereiche und maximal zulässigen Sendeleistungen Ihre Zulassung umfasst, richtet sich nach Ihrem Amateurfunkzeugnis. Es existieren 2 unterschiedliche Amateurfunk-Zeugnisklassen:

- Klasse E und
- Klasse A.

Mit der Zulassung wird Ihnen auch ein personengebundenes Rufzeichen zugeteilt. Folgende Ihrer persönlichen Daten werden in der Rufzeichenliste und Rufzeichenabfrage auf den Internetseiten der BNetzA veröffentlicht:

- Ihr Vorname,
- Ihr Nachname und
- Ihre Amateurfunk-Zeugnisklasse in Verbindung mit dem Ihnen zugeteilten Amateurfunkrufzeichen.

Sollten Sie nicht widersprechen, werden außerdem veröffentlicht:

- Ihre Adresse und
- der Standort Ihrer Amateurfunkstelle.

Sie können der Veröffentlichung Ihrer Adresse und des Standortes Ihrer Amateurfunkstelle widersprechen, indem Sie:

- dies im Antrag angeben oder
- sich zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich dagegen aussprechen.

Im Zulassungsantrag können Sie Rufzeichenwünsche angeben. Ein Rechtsanspruch auf bestimmte Rufzeichen besteht jedoch nicht.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag
- Kopie Ihres Amateurfunkzeugnisses, Ihrer Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung oder eines

Modul

Sachverhalt

gleichwertigen Nachweises, wie beispielsweise: eine ungültig gemachte Urkunde einer deutschen Amateurfunkzulassung oder eine harmonisierte Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung (HAREC) gemäß CEPT Empfehlung T/R 61-02

- falls oben genannte Dokumente keine Angaben zu Ihrem aktuellen Hauptwohnsitz enthalten: Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamts
- wenn Sie minderjährig sind: Bestallungsurkunde Ihrer gesetzlichen Vertretung
- wenn Sie nicht Bürgerin oder Bürger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Schweiz sind: Aufenthaltstitel (Kopie)
- Wenn Sie die Teilnahme am Amateurfunkdienst schriftlich per E-Mail oder Post beantragen, benötigen Sie ergänzend als Identifikationsmittel: eine beidseitige Kopie Ihres Personalausweises oder eine Kopie Ihres Reisepasses

Voraussetzungen

- Sie üben den Amateurfunkdienst nicht zu kommerziellen Zwecken aus.
- Sie haben eine deutsche oder eine gleichwertige ausländische Amateurfunkprüfung bestanden.
- Sie leben in Deutschland.
- Sie besitzen noch keine Zulassung zum Amateurfunkdienst. Ist dies hingegen der Fall, müssen Sie beim Beantragen der neuen Zulassung den Verzicht auf Ihre bisherige Zulassung und das damit verbundene Rufzeichen erklären. Ihre bisherige Zulassungsurkunde geben Sie an die BNetzA zurück.

Kosten

Gebühr: 20€
Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag auf Teilnahme am Amateurfunkdienst unter gleichzeitiger Zuteilung eines personengebundenen Rufzeichens werden grundsätzlich einmalige Gebühren erhoben.
https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Amateurfunk/Gebuehren/ANetzABgebV-Abs3.pdf
Für den Zeitraum, indem Sie für die Teilnahme am Amateurfunkdienst zugelassen sind, erhebt die Bundesnetzagentur laufend Beiträge. Deren Höhe bemisst sich nach der

Modul	Sachverhalt
	Frequenzschutzbeitragsverordnung. Grundlage für die Ermittlung der Beitragssätze sind die tatsächlich entstandenen beitragsfähigen Aufwände und Kosten in einem Kalenderjahr für die jeweilige Nutzergruppe. Diese können nur rückwirkend ermittelt werden. Eine Beitragsprognose ist nicht möglich.
Verfahrensablauf	Den Antrag auf Zulassung zum Amateurfunkdienst können Sie online oder schriftlich per E-Mail oder per Post bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) einreichen. Online-Antrag: • Rufen Sie den Online-Antrag auf dem Bundesportal verwaltung.bund.de auf. Dieser führt Sie Schritt für Schritt durch die notwendigen Angaben. Füllen Sie den Antrag vollständig online aus. • Senden Sie Ihren Antrag online ab. • Die BNetzA prüft und bearbeitet Ihren Antrag. • Sie erhalten Ihre Zulassungsurkunde und eine Zahlungsaufforderung. • Sie überweisen die Gebühr. schriftlicher Antrag per E-Mail oder per Post: • Gehen Sie auf die Internetseite der BNetzA und öffnen Sie das Antragsformular. • Sie können das Formular wahlweise direkt online ausfüllen oder es herunterladen und dann ausfüllen. • Schicken Sie den unterschriebenen Antrag anschließend per E-Mail oder Post an die Bundesnetzagentur. • Die BNetzA prüft und bearbeitet Ihren Antrag. • Die BNetzA sendet Ihnen eine Zulassungsurkunde und eine Zahlungsaufforderung. • Sie überweisen die Gebühr.
Bearbeitungsdauer	1 - 4 Woche(n)
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/SpezielleAnwendungen/Amateurfunk/amateurfunk_node.html https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Down

Modul	Sachverhalt
	loads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Amateurfunk/Gebuehren/ANetzABgebV-Abs3.html https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Amateurfunk/AmtsblattverfuegungenAFu/Vfg122005ge228ndertdurclD1833pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=4 https://ans.bundesnetzagentur.de/Amateurfunk/Rufzeichen.aspx https://data.bundesnetzagentur.de/Bundesnetzagentur/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Amateurfunk/Rufzeichenliste/rufzeichenliste_afu.pdf
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	• Widerspruch Weitere Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen können, können Sie dem Bescheid beziehungsweise dem Gebührenbescheid entnehmen. • Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	• Teilnahme am Amateurfunkdienst unter gleichzeitiger Zuteilung eines personengebundenen Rufzeichens Zulassung • die Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst, kurz Amateurfunkzulassung, berechtigt zur Teilnahme am Amateurfunkdienst und ist bei der BNetzA zu beantragen • Voraussetzung: bestandene Amateurfunkprüfung • mit Zulassung wird ein personengebundenes Rufzeichen zugeteilt • mit Zulassung zum Amateurfunkdienst: werden laufend Beiträge erhoben und personenbezogene Daten in einer Rufzeichenliste veröffentlicht • zuständig: Bundesnetzagentur (BNetzA)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Teilnahme am Amateurfunkdienst unter gleichzeitiger Zuteilung eines personengebundenen Rufzeichens

Modul

Sachverhalt

Zulassung, Teilnahme am Amateurfunkdienst unter gleichzeitiger Zuteilung eines personengebundenen Rufzeichens Zulassung